

REGLEMENT VERSICHERUNGS- TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2017

2017

DIESES REGLEMENT DEFINIERT
DIE GRUNDSÄTZE DER BILDUNG
VON RÜCKSTELLUNGEN FÜR DIE
VERSICHERUNGSTECHNISCHEN
RISIKEN SOWIE DEREN AUFLÖSUNG
UND BILANZIERUNG.



REGLEMENT ÜBER DIE VERSICHERUNGS- TECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN

Stiftungsratsbeschluss vom 12. November 2015

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	3
Art. 1 Ziel und Zweck	3
Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Grundlagen	3
B Vorgaben und Verfahren	3
Art. 5 Prinzip der Stetigkeit	3
Art. 6 Versicherungstechnische Grundlagen	3
Art. 7 Zuständigkeit, Periodizität und Grundsätze der Berechnung	4
C Arten und Umfang	4
Art. 8 Zusammensetzung	4
Art. 9 Rückstellung für pendente Risiken	4
Art. 10 Weitere Rückstellungen	4
Art. 11 Bilanzierung	4
D Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 12 Grundlagenwechsel	5
Art. 13 Lücken im Reglement	5
Art. 14 Änderung des Reglements	5
Art. 15 Inkrafttreten	5
E Anhang	6

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Ziel der Rückstellungspolitik der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) ist die langfristige Sicherung der Sparguthaben und der laufenden Renten.
- 2 Das vorliegende Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen bezweckt die Festlegung der Grundsätze der für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit der BVK notwendigen Bildung von Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken sowie deren Auflösung und Bilanzierung.

Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für den Stiftungsrat und alle mit der Passivseite der BVK-Bilanz befassten weiteren Organe und Gremien, insbesondere:

- a) den Vorsorgeausschuss,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) den Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 4 Grundlagen

Die Bestimmung der für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1), namentlich Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2, sowie nach Massgabe von Art. 87 des Vorsorgereglements.

B Vorgaben und Verfahren

Art. 5 Prinzip der Stetigkeit

Bei der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen ist das Prinzip der Stetigkeit zu beachten.

Art. 6 Versicherungstechnische Grundlagen

- 1 Anwendbar für die Berechnung des Vorsorgekapitals Rentner und der versicherungstechnischen Rückstellungen sind die jeweiligen, vom Stiftungsrat genehmigten versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Anhang I.
- 2 Das Vorsorgekapital der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen wird nach der sog. kollektiven Methode, unabhängig vom Zivilstand der Rentner, berechnet.

Art. 7 Zuständigkeit, Periodizität und Grundsätze der Berechnung

- 1 Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
- 2 Die Berechnung erfolgt aufgrund allgemein anerkannter Grundsätze wie derjenigen gemäss der Fachrichtlinie «Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen» (FRP 2) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen Experten (SKPE) sowie unter Beachtung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen Swiss GAAP FER 26 und der spezifischen Vorgaben dieses Reglements.

C Arten und Umfang

Art. 8 Zusammensetzung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich zusammen aus:

- a) der Rückstellung für pendente Risiken,
- b) weiteren für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit der BVK notwendigen Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken.

Art. 9 Rückstellung für pendente Risiken

- 1 Mit der Rückstellung für pendente Risiken wird der zeitlichen Verzögerung zwischen der Einnahme des reglementarischen Risikobeitrages und dem Eintritt des Versicherungsrisikos, insbesondere des Invaliditätsrisikos, Rechnung getragen.
- 2 Die Rückstellung für pendente Risiken erfolgt pauschal und beträgt 4% der gesamten versicherten Lohnsumme am Ende des Kalenderjahres.

Art. 10 Weitere Rückstellungen

- 1 Soweit für die Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit notwendig, können weitere versicherungstechnische Rückstellungen geäufnet werden, so etwa im Hinblick auf die Finanzierung von Abfederungsmassnahmen bei in Aussicht stehenden Änderungen der versicherungstechnischen Grundlagen.
- 2 Die Bildung weiterer Rückstellungen erfolgt auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nach Massgabe der Vorschriften gemäss Art. 4 und ist im Anhang zur Jahresrechnung im Einzelnen zu erläutern.

Art. 11 Bilanzierung

Der Betrag der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen wird für die BVK-Bilanz in der Regel auf CHF 1 Mio. aufgerundet.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Grundlagenwechsel

Die nach Massgabe des Reglements über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 18. November 2013 bis zum 31. Dezember 2016 geäußneten Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung und für den Umwandelungssatz werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgelöst und zur Abfederung des Wechsels der versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Art. 103-105 des ab 1. Januar 2017 gültigen Vorsorgereglements verwendet.

Art. 13 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 14 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 18. November 2013 aufgehoben.

Schlussbestimmung zur Änderung vom 4. April 2017

Die Änderung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 4. April 2017 tritt rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.

Stiftungsrat

Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 12. November 2015

E Anhang

Anh. I Versicherungstechnische Grundlagen¹

Für die Berechnung des Vorsorgekapitals Rentner und der versicherungstechnischen Rückstellungen kommen folgende versicherungstechnischen Grundlagen zur Anwendung:

- VZ 2015 (Generationentafeln);
- Technischer Zinssatz: 2,0%.

Die Umwandlungssätze gemäss Anhang IV des Vorsorgereglements basieren auf folgenden versicherungstechnischen Grundlagen:

- VZ 2010 (Generationentafeln);
- Technischer Zinssatz: 2,0%.

¹ Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 4.4.2017. In Kraft seit 1.1.2017.